



Statuten

der

Musikgesellschaft  
„BELALP“

Naters



## „Gemeinsam gute Musik“

Für gute Musik braucht es in erster Linie gute Dirigenten, gute Musikantinnen und Musikanten. Um langfristig ein gutes Musikcorps aufzubauen und zu unterhalten, sind gute Rahmenbedingungen notwendig.

Die vorliegenden Statuten bilden die Basis, um unserem Verein gute Rahmenbedingungen zu ermöglichen und somit die angestrebten Vereinsziele zu erreichen.

Die musikalischen Ziele, aber auch die operativen und administrativen Vereinsziele können nur erreicht werden, wenn jedes Vereinsmitglied seinen „Part (Stimme)“ und seine Aufgabe übernimmt. Die musikalischen und administrativen Stärken im Verein liegen in der Vielfalt der Mitglieder.

Weiter soll neu die Zusammenarbeit im ganzen Verein zwischen den beiden Korps stärker und besser koordiniert werden. Zu diesem Zweck wird in den neuen vorliegenden Statuten die Musikgesellschaft „BELALP“ und die Jugendmusikschule „belalp“ als ein Verein erfasst.

Durch diese Änderung und Zusammenlegung der beiden alten Statuten, werden die Ziele besser verfolgt und ein intensivierter Erfahrungsaustausch ist möglich.

Die Arbeitsgruppe war bemüht, diesen Leitsatz optimal umzusetzen. Es ist im Interesse des Vereins, dass jedes Vereinsmitglied, gleich welchen Alters, regelmässig seinen Beitrag leistet.

Die Projektgruppe Statutenrevision

---

<b>I.</b>	<b>EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
	Art. 1. Name und Sitz	1
	Art. 2. Vereinsstruktur	1
	Art. 3. Zweck und Zielsetzungen	1
	Art. 4. Rechtsgrundlage	1
	Art. 5. Vereinsjahr	1
<b>II.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>2</b>
	Art. 6. Mitgliedschaftsarten	2
<b>A.</b>	<b>Schüler</b>	<b>2</b>
	Art. 7. Elementare Musiklehre/ Aufnahme	2
	Art. 8. Instrumentaljahr	2
<b>B.</b>	<b>Aktivmitgliedschaft</b>	<b>2</b>
	<i>B 1. Erwerb</i>	2
	Art. 9. Eignung/ Aufnahme	2
	Art. 10. Probejahr	2
	Art. 11. Aufnahme	2
	Art. 12. Übertritt	3
	Art. 13. Mitgliederbeitrag	3
	Art. 14. Langjährige Aktivmitgliedschaft	3
	Art. 15. Aktiv-Ehrenmitgliedschaft	3
	Art. 16. Ehrenveteran	3
	Art. 17. Auszeichnungen	3
	<i>B 2. Rechte und Pflichten</i>	3
	Art. 18. Allgemein	3
	Art. 19. Präsenzpflcht	3
	Art. 20. Status für die Ehrengarde	3
	Art. 21. Status für Wochenaufenthalter	3
	Art. 22. Dispensationen	4
	Art. 23. Urlaubsjahr	4
	Art. 24. Spielpflicht	4
	Art. 25. Sorgfaltspflicht	4
	Art. 26. Kameradschaft	4
	<i>B 3. Austritt und Sanktionen</i>	4
	Art. 27. Austritt	4
	Art. 28. Sanktionen	4
	Art. 29. Ausschluss	4
	Art. 30. Vermögensrechtliche Folgen	4
	Art. 31. Wiedereintritt	4
<b>C.</b>	<b>Ehrenmitgliedschaft</b>	<b>5</b>
	Art. 32. Ehrenmitglied	5
	Art. 33. Aktiv-Ehrenmitglied	5
	Art. 34. Ehrenveteran	5
	Art. 35. Ehrenpräsident	5
<b>D.</b>	<b>Passivmitgliedschaft</b>	<b>5</b>
	Art. 36. Erwerb der Passivmitgliedschaft	5
	Art. 37. Verlust der Passivmitgliedschaft	5

<b>III.</b>	<b>ORGANISATION UND VERWALTUNG</b>	<b>6</b>
	Art. 38. Vereinsorgane	6
<b>A.</b>	<b>Generalversammlung (GV)</b>	<b>6</b>
	Art. 39. Zuständigkeit	6
	Art. 40. Einberufung und Leitung	6
	Art. 41. Ordentliche GV	6
	Art. 42. Ausserordentliche GV	6
	Art. 43. Stimmrecht	6
	Art. 44. Beschlussfähigkeit	6
	Art. 45. Beschlussfassung	6
<b>B.</b>	<b>Vereinsversammlung (VV)</b>	<b>7</b>
	Art. 46. Zuständigkeit	7
	Art. 47. Einberufung	7
	Art. 48. Beschlussfähigkeit	7
<b>C.</b>	<b>Vorstand</b>	<b>7</b>
	<i>C 1. Allgemein</i>	7
	Art. 49. Zusammensetzung und Amtsdauer	7
	Art. 50. Konstituierung	7
	Art. 51. Vorstandssitzungen	7
	Art. 52. Beschlussfassung und Rechte	7
	Art. 53. Aufgabenteilung und Pflichten	7
	Art. 54. Honorar	7
	<i>C 2. Funktionen Vorstand (Ausschuss)</i>	8
	Art. 55. Vereinspräsident	8
	Art. 56. Vereinsvizepräsident	8
	Art. 57. Jugendmusik (-kommissions) Präsident	8
	Art. 58. Administrator	8
	Art. 59. Finanzverwalter	8
	Art. 60. Materialverwalter	8
	<i>C 3. Funktionen Vorstand (erweitert)</i>	8
	Art. 61. Jugendmusik (-kommissions) Präsident	8
	Art. 62. Elternvertreter/ Beisitzer	8
<b>D.</b>	<b>Direktion</b>	<b>9</b>
	Art. 63. Wahl	9
	Art. 64. Anstellung	9
	Art. 65. Befugnisse	9
	Art. 66. Honorar	9
	Art. 67. Vizedirektion	9
	Art. 68. Proberhythmus und Spezialproben	9
<b>E.</b>	<b>Musikkommission (MK)</b>	<b>9</b>
	Art. 69. Musikkommission	9
<b>F.</b>	<b>Rechnungsrevision</b>	<b>10</b>
	Art. 70. Wahl und Amtsdauer	10
	Art. 71. Befugnisse	10
<b>G.</b>	<b>Hilfskommissionen (HK)</b>	<b>10</b>
	Art. 72. Zusammensetzung	10
	Art. 73. Zweck	10
	Art. 74. Ernennung und Amtsdauer	10
	Art. 75. Befugnisse	10
	Art. 76. Pflichten	10
<b>H.</b>	<b>Elternversammlung (EV)</b>	<b>10</b>
	Art. 77. Einberufung und Zweck	10
<b>IV.</b>	<b>FINANZEN</b>	<b>11</b>
	Art. 78. Einnahmen	11
	Art. 79. Ausgaben	11
	Art. 80. Haftung	11

<b>V.</b>	<b>SPEZIELLE VORSCHRIFTEN</b>	<b>12</b>
<b>A.</b>	<b>Instrumenten- und Uniformenreglement</b>	<b>12</b>
	Art. 81. Bereitstellung	12
	Art. 82. Eigentumsverhältnisse	12
	Art. 83. Benutzung	12
	Art. 84. Instrumentenmiete	12
	Art. 85. Umtausch und Reparaturen	12
	Art. 86. Verantwortlichkeit	12
	Art. 87. Rückgabe	12
	Art. 88. Aufbewahrung	12
<b>B.</b>	<b>Musiklokal</b>	<b>13</b>
	Art. 89. Musiklokal	13
	Art. 90. Archiv	13
	Art. 91. Instrumentendepot	13
<b>C.</b>	<b>Vereinsanlässe und Weiterbildung</b>	<b>13</b>
	Art. 92. Musikalische Anlässe	13
	Art. 93. Beerdigungen	13
	Art. 94. Weitere Anlässe	13
	Art. 95. Musikfeste	13
	Art. 96. Kurswesen	13
	Art. 97. Einzelunterricht	14
	Art. 98. Vortragswesen	14
<b>D.</b>	<b>Jugendmusikschule (JMS)</b>	<b>14</b>
	Art. 99. Gesetzliche Vertreter	14
	Art. 100. Auftrag	14
	Art. 101. Elementare Musiklehre (EML)	14
	Art. 102. Instrumentenvorstellung	14
	Art. 103. Instrumentenwahl	14
	Art. 104. Instrumentaljahr	14
	Art. 105. Aspirantenspiel	14
	Art. 106. Erweiterte Jugendmusikkommission	14
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>15</b>
	Art. 107. Vereinsauflösung	15
	Art. 108. Statutenänderungen	15
	Art. 109. Genehmigung und Inkrafttreten	15
<b>A.</b>	<b>ANHÄNGE</b>	<b>- 1 -</b>
<b>A.</b>	<b>Organigramme</b>	<b>- 1 -</b>
	A 1. Vereinsorganigramm	- 1 -
	A 2. Vorstandsorganigramm	- 2 -
<b>B.</b>	<b>Traktanden ordentliche Generaversammlung</b>	<b>- 3 -</b>

# I. EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Bestimmungen wurden dem besseren Verständnis wegen nur in der männlichen Form abgefasst. Diese gelten somit für weibliche und für männliche Vereinsmitglieder.

## Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Musikgesellschaft „BELALP“ Naters** besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein mit Sitz in Naters im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Art. 2. Vereinsstruktur

Der Verein besteht aus der **Musikgesellschaft „BELALP“ (MG)** (Stammkorps) und der **Jugendmusikschule „belalp“ (JMS)**.

Die Jugendmusikschule ist im speziellen für die Nachwuchsförderung zuständig und gliedert sich in folgende festen Untergruppen auf:

- Schüler
- Aspirantenspiel
- **Jugendmusik „belalp“ (JM)**

Für spezielle Anlässe oder Auftritte können weitere Gruppen gebildet werden.

## Art. 3. Zweck und Zielsetzungen

Der Verein pflegt gute Blasmusik bei Auftritten und Konzerten. Er wirkt bei Anlässen der Gemeinde sowie der Pfarrei mit und fördert die Kameradschaft.

Weitere Zielsetzungen sind das Angebot einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung und das Schaffen guter Rahmenbedingungen für eine musikalische Aus- und Weiterbildung.

## Art. 4. Rechtsgrundlage

Soweit die vorliegenden Statuten keine spezielle Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des schweizerischen Vereinsrechts Anwendung.

## Art. 5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 6. Mitgliedschaftsarten

Der Verein besteht aus Schülern, Aktiv- und Passivmitgliedern. Folgende Mitgliedschaftsarten können ausgeübt werden:

#### A Schüler:

- Elementare Musiklehre
- Instrumentaljahr
- Aspirantenspiel

#### B Aktivmitglieder:

- Aktiv-Jungmitglied (Jugendmusik, zählen zu den Aktivjahren)
- Aktivmitglied (ab Eintritt in MG)
- Aktiv-Ehrenmitglied
- Ehrenveteran

#### C Ehrenmitglieder:

- Ehrenmitglied
- Aktiv-Ehrenmitglied
- Ehrenveteran
- Ehrenpräsident

#### D Passivmitglieder:

- Passivmitglied

## A. SCHÜLER

### Art. 7. Elementare Musiklehre/ Aufnahme

Alle Schüler, welche den Kurs der Elementaren Musiklehre besuchen, sind Mitglieder. Die Aufnahme in den Kurs erfolgt mittels Anmeldeformular. Dieses ist von den Schülern sowie deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Das Jahr der Elementaren Musiklehre wird nicht als Aktivjahr angerechnet. Die Aufnahme kann vom Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

### Art. 8. Instrumentaljahr

Alle Schüler, welche das Instrumentaljahr besuchen, sind Mitglieder. In der Regel wird dieses durch den Besuch des instrumentalen Einzelunterrichts und eines weiterführenden Theoriekurses absolviert. Dieses Jahr wird nicht als Aktivjahr angerechnet.

## B. AKTIVMITGLIEDSCHAFT

### B 1. Erwerb

### Art. 9. Eignung/ Aufnahme

Auf Antrag der Direktion und durch Beschluss des Vorstandes kann in den Verein als Aktivmitglied vorgeschlagen werden, wer sich über seine musikalische und kameradschaftliche Eignung ausweisen kann. Die Direktion kann ihren Antrag vom Ergebnis eines Vorspiels (Eignungsprüfung) abhängig machen.

### Art. 10. Probejahr

Das erste Jahr im Verein gilt als Probejahr. Bei erfolgreichem Abschluss des Probejahres erfolgt die Aufnahme in den Verein rückwirkend. Jeder Aspirant im Probejahr erhält die Vereinsstatuten.

### Art. 11. Aufnahme

Die Generalversammlung (GV) entscheidet auf Antrag des Vorstandes und der Direktion über die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern in den Verein.

**Art. 12. Übertritt**

Der Übertritt von einem Korps in das nächst höhere erfolgt auf Antrag der Direktion und durch Beschluss des Vorstandes.

Die Direktion kann ihren Antrag grundsätzlich vom Ergebnis eines Vorspiels abhängig machen.

**Art. 13. Mitgliederbeitrag**

Grundsätzlich gilt der Verkauf der Lottokarten als Mitgliederbeitrag. Sofern es aus finanzieller Sicht notwendig ist, kann die GV auf Antrag des Vorstandes zusätzlich einen festen Mitgliederbeitrag beschliessen.

**Art. 14. Langjährige Aktivmitgliedschaft**

Pro 10 Jahre Aktivmitgliedschaft wird den Mitgliedern ein Pin-Stern überreicht, welcher als Zeichen der Anerkennung auf der Uniform zu tragen ist.

**Art. 15. Aktiv-Ehrenmitgliedschaft**

Aktiv-Ehrenmitglied wird, wer dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglied angehört hat.

Dem Aktiv-Ehrenmitglied wird anlässlich des Jahreskonzertes das Ehrendiplom und ein Präsent überreicht.

**Art. 16. Ehrenveteran**

Wer während 35 Jahren Aktivmitglied des Vereins ist, wird zum Ehrenveteran des Vereins ernannt. Dem Ehrenveteran wird anlässlich des Jahreskonzertes ein Präsent überreicht.

Jedem Ehrenveteran mit 50-jähriger Aktivmitgliedschaft im Verein wird anlässlich des Jahreskonzertes ein weiteres Präsent überreicht.

**Art. 17. Auszeichnungen**

Der Verein überreicht Aktivmitgliedern, welche nicht mehr als an 10% aller Proben und Auftritte pro Vereinsjahr gefehlt haben, ein Präsent.

Der Verein überreicht Aktiv-Jungmitgliedern, welche nicht mehr als an 5% aller Proben und Auftritte pro Vereinsjahr gefehlt haben, ein Präsent.

**B 2. Rechte und Pflichten****Art. 18. Allgemein**

Aktivmitglieder haben alle die Rechte und Pflichten, wie sie in diesen Statuten umschrieben sind.

Im Weiteren sind die Aktivmitglieder verpflichtet, die vom Vorstand oder von der Direktion zugewiesenen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen. Bei Verhinderung ist für einen geeigneten Ersatz zu sorgen.

Jedes Aktivmitglied kann zwecks Unterstützung der Vereinsaktivitäten zur Mitarbeit in die Hilfskommissionen aufgeboden werden.

**Art. 19. Präsenzpflicht**

Jedes Aktivmitglied hat die Pflicht, gemäss dem Aufgebot der Direktion oder des Vorstandes an allen Proben, Anlässen und Konzerten des Vereins teilzunehmen.

Entschuldigungen gelten nur, wenn diese begründet sind (Berufs- und Amtsausübung, Aus- und Weiterbildung, Krankheit, Militärdienst, Ortsabwesenheit, usw.).

Entschuldigungen sind so früh wie möglich im Voraus der Direktion oder dem Vorstand zu melden.

**Art. 20. Status für die Ehrengarde**

Als Ausnahme zum Art. 19 gilt der Status für die Ehrengarde. Unter diesem werden Fähnriche, Ehrendamen, Hornträger und Tambouren verstanden. Besondere Auflagen für die Mitglieder der Ehrengarde werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

**Art. 21. Status für Wochenaufenthalter**

Als Ausnahme zum Art. 19 gilt der Status für Wochenaufenthalter. Dabei handelt es sich um Aktivmitglieder, welche während der Woche aus beruflichen Gründen oder aus Studienzwecken nicht an Proben und Auftritten des Vereines während der Woche teilnehmen können.

Anträge um Aufnahme in den Status für Wochenaufenthalter werden durch den Vorstand nach Rücksprache mit der Direktion bewilligt. Besondere Auflagen für die Mitglieder im Status für Wochenaufenthalter werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.



**Art. 22. Dispensationen**

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Aktivmitglied von einer Teilnahme an Proben und Anlässen dispensieren. Er entscheidet über die Dauer der Dispensation.

In Sonderfällen kann der Vorstand über die Zugehörigkeit zum Status für Wochenaufenthalter gemäss Art. 21 oder für ein rückwirkendes Urlaubsjahr gemäss Art. 23 entscheiden.

**Art. 23. Urlaubsjahr**

Ein kompletter Unterbruch der Vereinstätigkeit während maximal einem Jahr wird als Urlaub bezeichnet. Ein Urlaubsjahr kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch die GV gewährt werden. Das Urlaubsjahr wird als Aktivjahr gezählt. Ein längerer Unterbruch als ein Vereinsjahr kann nicht gewährt werden. Das Mitglied muss den Austritt aus dem Verein geben.

**Art. 24. Spielpflicht**

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die vom Dirigenten zugewiesene Stimme und Instrumentenart zu übernehmen.

**Art. 25. Sorgfaltspflicht**

Jedes Mitglied ist für das ihm vom Verein anvertraute Material (Musikalien, Instrument, Uniform usw.) gemäss Statuten selbst verantwortlich und hat die nötige Sorgfalt zu tragen. Die Versicherung ist Sache des Mitgliedes.

**Art. 26. Kameradschaft**

In der ganzen Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten sieht der Verein den Kern wahrer Kameradschaft.

**B 3. Austritt und Sanktionen****Art. 27. Austritt**

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an die GV aus dem Verein auszutreten. Ein vorgängiges Gespräch mit dem Vorstand und der Direktion ist wünschenswert und Ehrensache.

**Art. 28. Sanktionen**

Der Verein kennt nur Ehrenstrafen.

- Die Verwarnung: Diese wird durch den Vorstand für leichtere Vergehen erteilt.
- Die Suspension: Diese besteht in einem zeitlich befristeten Ausschluss aus dem Vereinsleben und wird vom Vorstand über jene Mitglieder verhängt, die in schwerer Weise gegen die Bestimmungen dieser Statuten verfehlen.
- Der Ausschluss gemäss Art. 29

Der Vereinspräsident orientiert den Verein über verhängte Ehrenstrafen.

**Art. 29. Ausschluss**

Mitglieder, welche wiederholt den Bestimmungen der Statuten zuwiderhandeln und sich den Ermahnungen des Vorstandes nicht gefügt haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Jeder Ausschluss aus dem Verein wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen.

**Art. 30. Vermögensrechtliche Folgen**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfällig vorhandenes Vereinsvermögen.

**Art. 31. Wiedereintritt**

Ausgetretene Mitglieder können gemäss Art. 9 wieder aufgenommen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach Ablauf von 2 Jahren das schriftliche Gesuch um Wiedereintritt in den Verein stellen. Sie haben dabei ein neues Probejahr zu bestehen.

**C. EHRENMITGLIEDSCHAFT****Art. 32. Ehrenmitglied**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV verliehen. Die Ehrenmitglieder erhalten anlässlich der GV oder des Jahreskonzertes ein Ehrendiplom. Die Ehrenmitglieder werden zu Vereinsanlässen eingeladen.

**Art. 33. Aktiv-Ehrenmitglied**

Aktiv-Ehrenmitglied kann werden wer während 25 Jahren dem Verein angehört (siehe Art. 15). Die Aktiv-Ehrenmitglieder behalten ihre Ernennung über die Aktivzeit im Verein hinaus.

**Art. 34. Ehreveteran**

Ehreveteran kann werden wer dem Verein während 35 Jahren angehört (siehe Art. 16). Die Ehreveteranen behalten ihre Ernennung über die Aktivzeit im Verein hinaus.

**Art. 35. Ehrenpräsident**

Ehrenpräsident kann werden, wer sich in hervorragender Weise dem Verein erkenntlich gezeigt hat. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten geschieht auf Antrag des Vorstandes durch die GV.

**D. PASSIVMITGLIEDSCHAFT****Art. 36. Erwerb der Passivmitgliedschaft**

Passivmitglied kann werden, wer dem Verein einen Jahresbeitrag leistet. Der Mindestbeitrag wird durch die GV festgelegt. Die Einforderung des Beitrages erfolgt im jeweils laufenden Vereinsjahr.

**Art. 37. Verlust der Passivmitgliedschaft**

Die Nichtbezahlung des Beitrages gemäss Art. 36 der vorliegenden Statuten hat automatisch den Verlust der Passivmitgliedschaft zur Folge.

### III. ORGANISATION UND VERWALTUNG

#### Art. 38. Vereinsorgane

Der Verein gliedert sich gemäss Organigramm im Anhang A 1 und A 2 in nachfolgend aufgeführte Organe:

- **A** Generalversammlung (GV)
- **B** Vereinsversammlung (VV)
- **C** Vorstand
- **D** Direktion
- **E** Musikkommission (MK)
- **F** Rechnungsrevision
- **G** Hilfskommissionen (HK)
- **H** Elternversammlung (EV)

#### A. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

##### Art. 39. Zuständigkeit

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Vereinsorgan und beschliesst als solches in allen Angelegenheiten, soweit dazu durch das Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten nicht andere Vereinsorgane als zuständig erklärt werden.

##### Art. 40. Einberufung und Leitung

Die GV wird vom Vorstand einberufen und durch den Vereinspräsidenten geleitet. Die Einberufung der GV hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Über den Verlauf und über die Beschlüsse der Generalversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll der vorausgegangenen GV wird mit der Einladung verschickt und an der GV nicht zwingend verlesen.

##### Art. 41. Ordentliche GV

Die ordentliche GV findet im Verlaufe der Monate September oder Oktober statt. Diese wird in 2 Teilen durchgeführt. Zum ersten Teil werden die Ehrenpräsidenten, Ehrenveteranen, und alle Aktivmitglieder der Stammsektion eingeladen. Zum zweiten Teil werden zusätzlich die Ehrenmitglieder, die geistliche und politische Behörde, eingeladen. Weiter können andere Personen, die in einem nahen Verhältnis zum Verein stehen, ebenfalls eingeladen werden.

Die im Anhang B aufgeführten Traktanden sind die minimalen Geschäfte welche behandelt werden. Weitere Geschäfte können, wenn es das Vereinsgeschehen massgeblich beeinflusst, durch den Vorstand oder auf Antrag behandelt werden.

Anträge an die GV sind mindestens 20 Tage vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

##### Art. 42. Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Viertel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einberufung der ausserordentlichen GV hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Traktanden der ausserordentlichen GV werden vom Vorstand aufgestellt.

##### Art. 43. Stimmrecht

Stimmberechtigt an der GV sind alle Vorstands- und Aktivmitglieder vom Stammkorps.

##### Art. 44. Beschlussfähigkeit

Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen wurde.

##### Art. 45. Beschlussfassung

Die GV fasst ihre Beschlüsse durch Zustimmung der einfachen Mehrheit. Statutenrevisionen erfolgen durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- Die Wahlen finden offen statt, sofern nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Ämter zu vergeben sind.
- Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime (schriftliche) Abstimmung verlangt.

**B. VEREINSVERSAMMLUNG (VV)****Art. 46. Zuständigkeit**

Die Vereinsversammlung (VV) kann über sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind, verbindlich Beschluss fassen.

**Art. 47. Einberufung**

Die VV kann jederzeit mündlich oder schriftlich einberufen werden. Es werden alle Aktivmitglieder vom Stammkorps eingeladen. Als VV kann auch jede Gesamtprobe gelten. Die Mitglieder gemäss Art. 20 und Art. 21 sind nach Möglichkeit ebenfalls einzuladen, respektive umgehend über die Entscheide zu informieren.

**Art. 48. Beschlussfähigkeit**

Die VV ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder durch einfache Mehrheit.

**C. VORSTAND****C 1. Allgemein****Art. 49. Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus 5 bis maximal 9 Mitgliedern. Diesem gehören mindestens zwei Drittel Aktivmitglieder aus dem Stammkorps und maximal 4 Elternvertreter der Aktiv-Jungmitglieder an. Der Vorstand teilt sich in einen Ausschuss (Belange Stammkorps) und einen erweiterten Vorstand (JMS Kommission) auf. Es können bei Bedarf noch weitere Kommissionen gebildet werden. (Finanz-, Material, usw.) Die Details sind im Anhang A 2 zu entnehmen.

**Art. 50. Konstituierung**

Die Wahl des Vereinspräsidenten, Vereinsvizepräsidenten und des JMS Kommissionspräsidenten erfolgt aus den gewählten Vorstandsmitgliedern durch die GV. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 51. Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Die Direktion ist grundsätzlich an die Vorstandssitzungen einzuladen. Diese hat lediglich beratende Stimme. Über die gefassten Beschlüsse in den Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

**Art. 52. Beschlussfassung und Rechte**

Zur Fassung gültiger Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Verfügungskompetenz pro Sachgeschäft liegt bei 5 % des Vereinsbudgets. Grössere Sachgeschäfte unterliegen mindestens der VV oder der GV.

**Art. 53. Aufgabenteilung und Pflichten**

Über die detaillierte Aufgabenteilung der Vorstandsmitglieder ist vom Vorstand ein separates und detailliertes Pflichtenheft zu erstellen. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, welche die administrative Vereinsführung erfordert. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, zur persönlichen Unterstützung eine oder mehrere Hilfskommissionen gemäss Art. 72 bis Art. 76 einzusetzen.

**Art. 54. Honorar**

Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben kein Anspruch auf ein Honorar für die geleistete Arbeit.  
Die bei der Amtsausführung anfallenden Spesen werden gegen Vorweisen einer Quittung zurück vergütet.

**C 2. Funktionen Vorstand (Ausschuss)****Art. 55. Vereinspräsident**

Der Vereinspräsident leitet den Verein gemäss den bestehenden Satzungen. Er überwacht die Einhaltung und Befolgung der Statuten. Er trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid und vertritt den Verein nach aussen.

**Art. 56. Vereinsvizepräsident**

Der Vereinsvizepräsident vertritt als solcher in Verhinderungsfällen den Vereinspräsidenten und übernimmt damit dessen Rechte und Pflichten.

**Art. 57. Jugendmusik (-kommissions) Präsident**

Der Jugendmusik (-kommissions) Präsident hat die Führung der JMS (Elementare Musiklehre, Instrumentaljahr, Aspirantenspiel und Jugendmusik) inne.

**Art. 58. Administrator**

Der Administrator ist für sämtliche Vereinskorrespondenz sowie die Protokollführung zuständig. Zudem aktualisiert er die Mitgliederverzeichnisse und erstellt alljährlich einen Rechenschaftsbericht.

**Art. 59. Finanzverwalter**

Der Finanzverwalter führt die Vereinskasse, erstellt und kontrolliert das Budget und meldet Unregelmässigkeiten umgehend dem Vereinspräsidenten. Er erstellt alljährlich einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Vereinskasse.

**Art. 60. Materialverwalter**

Der Materialverwalter ist für die Verwaltung von sämtlichen Materialien (Uniformen, Instrumente inklusive Zubehör) und Räumen (Schlüssel, Reinigung etc.), welche im Besitze des Vereins sind, zuständig. Er erstellt alljährlich einen Rechenschaftsbericht über sein Ressort.

**C 3. Funktionen Vorstand (erweitert)****Art. 61. Jugendmusik (-kommissions) Präsident**

Der Jugendmusik (-kommissions) Präsident hat die Führung der JMS mit deren Untergruppen (Elementare Musiklehre, Instrumentaljahr, Aspirantenspiel und Jugendmusik) inne. Er koordiniert die Zusammenarbeit mit den weiteren Hilfschargen. Er leitet die Kommissionssitzungen und regelt die weiteren Kommissionschargen. Er informiert den Präsidenten in regelmässigen Abständen.

**Art. 62. Elternvertreter/ Beisitzer**

Diese Funktionen sind zur Betreuung der Jugendmusikschule und zur Unterstützung der einzelnen Funktionen im Vorstand. Sie koordinieren nach Absprache im Gesamtvorstand sämtliche Belange der JMS. Nach Möglichkeit sind eine weibliche und eine männliche Elternvertretung vorzusehen.

**D. DIREKTION****Art. 63. Wahl**

Die Direktion (Dirigenten der MG und JM) werden durch die GV gewählt. Weitere Aufteilungen für gebildete Untergruppen können durch den Vorstand bestimmt werden.

**Art. 64. Anstellung**

Der Anstellungsvertrag wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand abgeschlossen.

**Art. 65. Befugnisse**

Der Direktion obliegt die musikalische Leitung des jeweiligen Korps. Nach Rücksprache mit dem Vorstand hat sie die Organisation des Probenbetriebes, die Absenzenkontrolle und die Notenverwaltung zu betreuen. Der Dirigent der MG hält den Vorsitz der Vereinsdirektion. Die detaillierten Befugnisse werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Dieses ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

**Art. 66. Honorar**

Der Direktion wird nach Übereinkommen ein Honorar ausbezahlt. Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag geregelt.

**Art. 67. Vizedirektion**

Die Vizedirektion (Vizedirigent) wird auf Antrag der Direktion durch den Vorstand ernannt und ist in der Regel ehrenamtlich.

Die Vizedirektion übernimmt im Verhinderungsfalle die Rechte und Pflichten der Direktion.

**Art. 68. Proberhythmus und Spezialproben**

Die MG und JM proben grundsätzlich zweimal, das Aspirantenspiel grundsätzlich einmal pro Woche. Die Probetage sind mit dem Vorstand abzusprechen und in einem Probeplan Semesterweise durch die Direktion schriftlich den Mitgliedern abzugeben.

Nach Bedarf können durch die Direktion Spezialproben (Probetage, Probeweekend) ausserhalb des normalen Probenbetriebes einberufen werden. Diese sind den Mitgliedern frühzeitig zu melden.

**E. MUSIKKOMMISSION (MK)****Art. 69. Musikkommission**

Die Musikkommissionsmitglieder müssen an der Generalversammlung von den Aktiven gewählt und bestätigt werden, aus mindestens 5 und maximal 9 Musikanten bestehen, welche Aktivmitglieder des Vereins sind, inklusive dem musikalischen Leiter der MG.

Der Präsident der MG stellt an der offiziellen GV den MK-Präsidenten sowie die Musikkommissionsmitglieder den Vereinsmitgliedern zur Wahl vor. Diese werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Musikkommissionspräsident hat die Aufgabe, die Anliegen der Kommission an den Vorstand der MG weiterzuleiten.

Die Musikkommission übernimmt die Verantwortung für die im musikalischen Bereich diskutierten Entscheide und auch deren Umsetzungen.

Die Musikkommission unterstützt den musikalischen Leiter, damit er sich voll auf seine Arbeit konzentrieren kann.

Die Musikkommission sieht sich als konstruktives Bindeglied zum Vorstand der MG.

Mindestens zweimal pro Jahr findet eine gemeinsame Sitzung zwischen Musikkommission und Vorstand statt.

Der Präsident der MG oder ein delegiertes Mitglied des Vorstands darf bei jeder Musikkommissionssitzung als Beisitzer teilnehmen.

**F. RECHNUNGSREVISION****Art. 70. Wahl und Amtsdauer**

Die GV wählt jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

**Art. 71. Befugnisse**

Die Rechnungsrevisoren haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und darüber der GV Bericht und Antrag zu stellen.

**G. HILFSKOMMISSIONEN (HK)****Art. 72. Zusammensetzung**

In den Hilfskommissionen (HK) sollen möglichst alle Vereinsmitglieder (Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder) sowie Freiwillige (z.B. Eltern der Aktiv-Jungmitglieder) eingebunden werden. Die Anzahl Mitglieder in einer Hilfskommission ist vom Sachgeschäft abhängig und wird vom Vorstand bestimmt. Der Vorsitz obliegt jeweils einem Vorstandsmitglied oder der Direktion.

**Art. 73. Zweck**

Die HK unterstützen den Vereinsvorstand und die Direktion in ihren Aufgaben. Durch die HK soll eine gerechte und breit abgestützte Aufgabenverteilung und das Zusammengehörigkeitsgefühl im Verein verbessert werden. Zudem soll die Mitarbeit in der HK den Nachwuchs für die Vorstandsarbeit sowie den Erfahrungsaustausch fördern.

**Art. 74. Ernennung und Amtsdauer**

Auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandmitgliedes werden die Kommissionsmitglieder nach Rücksprache mit dem Vorstand ernannt. Die Amtsdauer ist vom jeweiligen Sachgeschäft abhängig und wird durch das vorsitzende Vorstandsmitglied bestimmt.

**Art. 75. Befugnisse**

Die Hilfskommission hat beratende und ausführende Funktion und soll den Vereinsvorstand unterstützen und entlasten. Der Kommissionsentscheid bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Über die Sitzungen der Hilfskommissionen ist ein kurzes Beschlussprotokoll zu führen, welches dem Vorstand zur Information abgegeben wird.

**Art. 76. Pflichten**

Im Verhinderungsfalle ist ein Kommissionsmitglied verpflichtet, einen geeigneten Ersatz zu bestimmen.

**H. ELTERNVERSAMMLUNG (EV)****Art. 77. Einberufung und Zweck**

Nach Bedarf kann der Vorstand alle gesetzlichen Vertreter der Schüler und Aktiv-Jungmitglieder zu einer Versammlung einladen. Diese hat in Sachgeschäften beratende Funktion und ist so früh wie möglich einzuberufen.

## **IV. FINANZEN**

### **Art. 78. Einnahmen**

Die Vereinseinnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Gemeindebeitrag
- Lottoertrag
- Passivmitgliederbeiträge
- Mitgliederbeiträge (gem. Art. 13)
- Spenden, Schenkungen, Vermächnisse
- Erträge aus Konzerten, Engagement, Veranstaltungen
- Diverses (Tombola, etc.)

### **Art. 79. Ausgaben**

Die Ausgaben werden anhand eines Vereinsbudgets geregelt. Dieses ist an der GV zu präsentieren und zu genehmigen.

### **Art. 80. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen, so dass durch die Gläubiger des Vereins nicht auf Vorstands- und Vereinsmitglieder zurückgegriffen werden kann.



## V. SPEZIELLE VORSCHRIFTEN

### A. INSTRUMENTEN- UND UNIFORMENREGLEMENT

#### Art. 81. Bereitstellung

Der Verein hat jedem Aktiv-Jungmitglied und jedem Aktivmitglied eine Uniform sowie ein Instrument mit Zubehör zur Verfügung zu stellen.

Jedes Aktiv-Jungmitglied ist verpflichtet, auf eigene Kosten schwarze Hosen, Schuhe und Strümpfe sowie nach

Bedarf ein vom Verein vorgeschriebenes Einheitshemd, anzuschaffen.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, auf eigene Kosten ein vom Verein vorgeschriebenes Einheitshemd sowie schwarze Schuhe und Strümpfe anzuschaffen. Diese Effekten müssen immer tragbereit sein.

#### Art. 82. Eigentumsverhältnisse

Sowohl Uniform als auch abgegebene Instrumente inklusive Zubehör bleiben Eigentum des Vereins. Die auf eigene Kosten angeschafften Effekten bleiben Privateigentum.

#### Art. 83. Benutzung

Das Tragen der Uniform ist nur an den vom Verein bestimmten Tagen und Anlässen gestattet. Die Benutzung des Musikinstruments ist für die Anlässe gemäss Art. 92 bis Art. 98, die Proben und das private Üben gestattet.

Die Benutzung des Musikinstrumentes ausserhalb der vom Verein angesagten Aufführungen und Proben ist in beschränktem Masse erlaubt, insofern dieses mit der notwendigen Sorgfalt behandelt wird und den Interessen des Vereins nicht entgegensteht.

#### Art. 84. Instrumentenmiete

Dem Verein bleibt vorbehalten, für abgegebene Instrumente eine von ihm festgelegte Jahresmiete zu erheben. Die Höhe der Miete wird durch den Vorstand bestimmt.

#### Art. 85. Umtausch und Reparaturen

Ohne Bewilligung durch den Vorstand darf weder die Uniform noch das Instrument umgetauscht oder zur Reparatur übergeben werden. Bei Schäden oder Mängel entscheidet der Vorstand gemäss Pflichtenheft über das weitere Vorgehen.

#### Art. 86. Verantwortlichkeit

Jedes Aktivmitglied ist für die ihm ausgehändigte Uniform und für das ihm anvertraute Instrument inklusive Zubehör persönlich verantwortlich. Selbstverschuldete Schäden (Unachtsamkeit, mangelnde Pflege, etc.) an Uniform oder an Instrument gehen zu Lasten des Inhabers.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die an seiner Uniform oder an seinem Instrument aufgetretenen Schäden unverzüglich dem Materialverwalter zu melden, ansonsten der Schaden als selbstverschuldet gilt. Der Vorstand entscheidet endgültig über die definitive Verantwortlichkeit.

#### Art. 87. Rückgabe

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, bei Austritt oder auf Anweisung durch den Vorstand Uniform und Instrument (inklusive Zubehör), in gereinigtem und revidiertem Zustand zurückzugeben. Bei Schäden oder Mängel ist gemäss Art. 85 vorzugehen.

#### Art. 88. Aufbewahrung

Jedes Mitglied ist für die Aufbewahrung der ihm anvertrauten Materialien verantwortlich. Der Vorstand, insbesondere der Materialverwalter, ist für die Aufbewahrung und für den Unterhalt der nicht in Gebrauch stehenden Uniformen und Instrumente verantwortlich. Die Versicherung ist Sache des Mitgliedes.

**B. MUSIKLOKAL****Art. 89. Musiklokal**

Der Verein ist verantwortlich für ein vereinseigenes oder ein gemietetes Musiklokal. Nach Möglichkeit sollen das Archiv sowie die nicht in Gebrauch stehenden Uniformen in einem geeigneten Depot, nach Möglichkeit im Musiklokal, untergebracht sein.

**Art. 90. Archiv**

Der Verein führt ein Archiv. In diesem sollen systematisch alle Protokolle, Korrespondenzen, Musikalien, Rechenschaftsberichte usw. geordnet aufbewahrt werden.  
Der Vorstand ist für die Führung des Archivs verantwortlich.

**Art. 91. Instrumentendepot**

Der Verein führt ein Instrumentendepot. In diesem sollen systematisch alle Instrumente, die nicht im Gebrauch sind, geordnet aufbewahrt werden. Der Vorstand ist für die Führung des Instrumentendepots verantwortlich.

**C. VEREINSANLÄSSE UND WEITERBILDUNG****Art. 92. Musikalische Anlässe**

Zur musikalischen Umrahmung der folgenden Anlässe tritt auf Anfrage mindestens eines der beiden Korps geschlossen auf:

- Neujahresempfang (musikalischer Neujahrsgross), 1. August- und Jungbürgerfeier der Gemeinde nach Gemeinderatswahlen: Gratulationsständchen für den gesamten Gemeinde- und Burgerrat
- Anlässe der Pfarrei: Fronleichnam, 1. Heilige Kommunion (Weisser Sonntag), Firmung, Kirchenpatron
- St. Mauritius, evtl. Primizen
- Weihnachtskonzert für die Bevölkerung, insbesondere für die Seniorinnen und Senioren
- Beerdigungen gemäss Art. 93 dieser Statuten;
- nach Hochzeiten frisch vermählter Aktivmitglieder: Gratulationsständchen
- Die MG und JM geben alljährlich ein Jahreskonzert oder eine Vortragsübung.

Die Anlässe sind soweit als möglich in einem Jahresplan aufzuführen und durch die GV zu genehmigen.

**Art. 93. Beerdigungen**

Die betroffene Sektion tritt geschlossen auf bei:

- Beerdigungen von Aktivmitgliedern
- bei Aktiv-Ehrenmitgliedern und Ehrenveteranen

Zur Beerdigung ihrer Ehrenmitglieder entsendet der Verein eine Fahndedelegation.

**Art. 94. Weitere Anlässe**

Bei weiteren in Art. 92 der vorliegenden Statuten nicht genannten Anlässen tritt der Verein auf, wenn er dazu eingeladen wird, der Anlass als angebracht erscheint und keine Terminkollisionen vorliegen. Der Vorstand hat nach Möglichkeit die Vereinsversammlung anzuhören, falls die MG für einen auf diesen Artikel fallenden Anlass angefragt wird. Für Anfragen an die JM entscheidet der Vorstand.

**Art. 95. Musikfeste**

Die MG und JM nehmen grundsätzlich an den für die jeweiligen Korps vorgesehenen Musikfesten der verschiedenen Musikverbände teil (Bezirk, Oberwallis, Kanton und evtl. ausserkantonale), sofern an der GV nicht etwas anderes beschlossen wird.

Die Teilnahme an Eidgenössischen Musikfesten muss durch die GV beschlossen werden.

**Art. 96. Kurswesen**

Im Einverständnis mit dem Vorstand ist die Direktion berechtigt, für Aktiv-Jungmitglieder und Aktivmitglieder die Teilnahme an vereinsintern organisierten Kursen für obligatorisch zu erklären.

Im Weiteren kann auch die Teilnahme an Kursen, welche durch die Musikverbände angeboten werden, für obligatorisch erklärt werden. Der Verein beteiligt sich nach Möglichkeit an den Kurskosten.

Die JM hat den Aktiv-Jungmitgliedern ein entsprechendes Kursprogramm anzubieten.

**Art. 97. Einzelunterricht**

Im Einverständnis mit der Direktion ist der Vorstand berechtigt, für Aktivmitglieder die Teilnahme am instrumentalen Einzelunterricht für obligatorisch zu erklären. Bei sämtlichen Aktiv-Jungmitgliedern ist die Teilnahme am instrumentalen Einzelunterricht bis zum Übertritt in die MG Voraussetzung. Wenn der Verein keinen Einzelunterricht anbieten kann, ist die Direktion bei der Suche nach geeigneten Musiklehrpersonen behilflich. Die Unterrichtskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Kursteilnehmer.

**Art. 98. Vortragswesen**

Der Verein kann allein oder in Zusammenarbeit mit andern Vereinigungen Vorträge organisieren und deren Besuch für alle Aktivmitglieder als obligatorisch erklären.

**D. JUGENDMUSIKSCHULE (JMS)****Art. 99. Gesetzliche Vertreter**

In der Regel sind die Schüler der Elementaren Musiklehre, des Instrumentaljahres, des Aspirantenspiels und die Aktiv-Jungmitglieder jünger als das gesetzliche Mündungsalter und deshalb einem gesetzlichen Vertreter unterstellt. Die gesetzlichen Vertreter der Jungmitglieder sind durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars zu folgenden Leistungen verpflichtet: Bezahlung von Unterrichtskosten, Jahresbeiträgen, Instrumentenmieten, etc. Haftung für sämtliches Material, welches von Seiten des Vereins dem Jungmitglied zur Verfügung gestellt wird, wenn es dieses beschädigt oder verliert. Die Versicherung der Jungmitglieder (Haftpflicht, Krankheit, Unfall etc.) ist Sache der gesetzlichen Vertreter.

**Art. 100. Auftrag**

Die JMS hat den Auftrag, im Namen des Vereins Neumitglieder anzuwerben und diesen gute Rahmenbedingungen für eine musikalische Ausbildung auf einem Blas- oder Schlaginstrument zu ermöglichen. Weiter sollen das Musizieren in der Gruppe sowie die Kameradschaft gefördert werden.

**Art. 101. Elementare Musiklehre (EML)**

In der Elementaren Musiklehre werden die theoretischen Grundlagen der Musik vermittelt. Zudem sollen auch Singen, Tanzen und Gehörbildung gefördert werden.

**Art. 102. Instrumentenvorstellung**

Im Rahmen des Kurses Elementare Musiklehre werden alle Musikinstrumente vorgestellt, welche im Verein zum Einsatz kommen.

**Art. 103. Instrumentenwahl**

Die Instrumentenwahl ist in der Regel dem Schüler überlassen, wobei der Schüler mindestens 2 Wunsch-Instrumente angeben muss. In Sonderfällen (z.B. Überbesetzung gewisser Register) kann nach Rücksprache mit dem Schüler und deren gesetzlichen Vertretern zusammen mit der Direktion und dem Vorstand die Instrumentenwahl besprochen werden.

**Art. 104. Instrumentaljahr**

Nach dem Kurs Elementare Musiklehre erhält der Schüler gemäss Art. 103 vom Verein ein Musikinstrument. Mit diesem besucht er gemäss Art. 8 den Einzelunterricht. Dieses wird als Instrumentaljahr bezeichnet und zählt nicht als Aktivjahr.

**Art. 105. Aspirantenspiel**

Im Aspirantenspiel wird zum ersten Mal das Musizieren in der Gruppe praktiziert und dadurch die Motivation unter den Mitgliedern gesteigert. Weiter gilt das Aspirantenspiel als Vorbereitung für die Jugendmusik. Der Übertritt erfolgt in der Regel mit dem Wechsel in die Orientierungsschule. Voraussetzung für die Aufnahme in das Aspirantenspiel ist die Teilnahme am Einzelunterricht mit einem Instrument während mindestens einem Jahr. Ansonsten gelten die Regeln unter Art. 12.

**Art. 106. Erweiterte Jugendmusikkommission**

Der Jugendmusik (-kommissions) Präsident setzt zur Unterstützung gemäss Art. 72 bis Art. 76 eine Hilfskommission (erweiterte Jugendmusikkommission) ein. Die Ernennung erfolgt nach Rücksprache mit dem Vorstand. Die Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 107. Vereinsauflösung

Der Verein bleibt bestehen, solange ihm acht Mitglieder treu bleiben. Ein bei der Auflösung des Vereins allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird inventarisiert und der Gemeinde Naters übergeben. Dieses wird für eine später sich bildende Musikgesellschaft unter dem gleichen Namen aufbewahrt.

### Art. 108. Statutenänderungen

Änderungen der vorliegenden Statuten können an jeder GV beschlossen werden. Der entsprechende Antrag ist auf die Traktandenliste zu nehmen. Die Statutenänderung kommt gemäss Art. 45 zustande.

### Art. 109. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Musikgesellschaft vom 4. Juni 1966 und der Jugendmusikschule vom 15. Juni 1976. Diese wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. September 2003 beraten, genehmigt und treten nach der ordentlichen Generalversammlung des Vereinsjahres 2002/2003 am 30. September 2003 in Kraft.

*An der GV 2004 wurden noch kleine organisatorische und textliche Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Die entsprechenden Textanpassungen wurden dem Vorstand delegiert. Die geänderte Version tritt nach der Generalversammlung des Vereinsjahres 2003/2004 am 2. Oktober 2004 in Kraft. Nach dieser GV wird ein weiteres Testjahr geführt. Sofern keine weiteren Änderungen mehr vorgenommen werden müssen, gelten die Statuten als definitiv und werden als PDF auf der Homepage abgelegt. So geschehen nach der GV 2005.*

*An der GV 2016 wurde beschlossen, dass die Rolle der Musikkommission neu definiert wird. In Folge wurde Art. 69 für die GV 2017 aktualisiert und genehmigt. Im Folgejahr wurde die Gelegenheit genutzt, um einige Formatierungen am Dokument vorzunehmen. Die Statuten sind als PDF auf der Homepage abgelegt. So geschehen nach der GV 2018.*

## Schlusswort und Genehmigung

Die Gesamtrevision ist im Vereinsjahr 2002/2003 durch die Projektgruppe: Salzmann-Briand Charlotte, Guntern Esther, Sieber Reto, Zenhäusern Stefan, Walden Marius, Bumann Markus und Kluser Ernst, vorgenommen worden. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde eine erweiterte Kommission mit Vorstand, Musikkommission, Jugendmusikkommission, den Revisoren und allen ehemaligen noch aktiven Präsidenten, zur Beratung einberufen. Die rechtliche Prüfung wurde durch unser Ehrenmitglied Dr. Pfammatter Otto vorgenommen. Allen, die zum Gelingen dieser neuen Statuten und somit der Basis für eine gute Zukunft unseres Vereins beigetragen haben, gebührt ein herzliches Dankeschön.

### Für die Projektgruppe Statutenrevision

Der Projektleiter  
Reto Sieber

Die Sekretärin  
Charlotte Salzmann-Briand

### Für die MG „BELALP“ Naters

Der Präsident  
Norbert Schaller

Die Aktuarin  
Fernanda Patruno-Studer

### Für die JMS „belalp“ Naters

Der JMK Präsident  
Stefan Zenhäusern

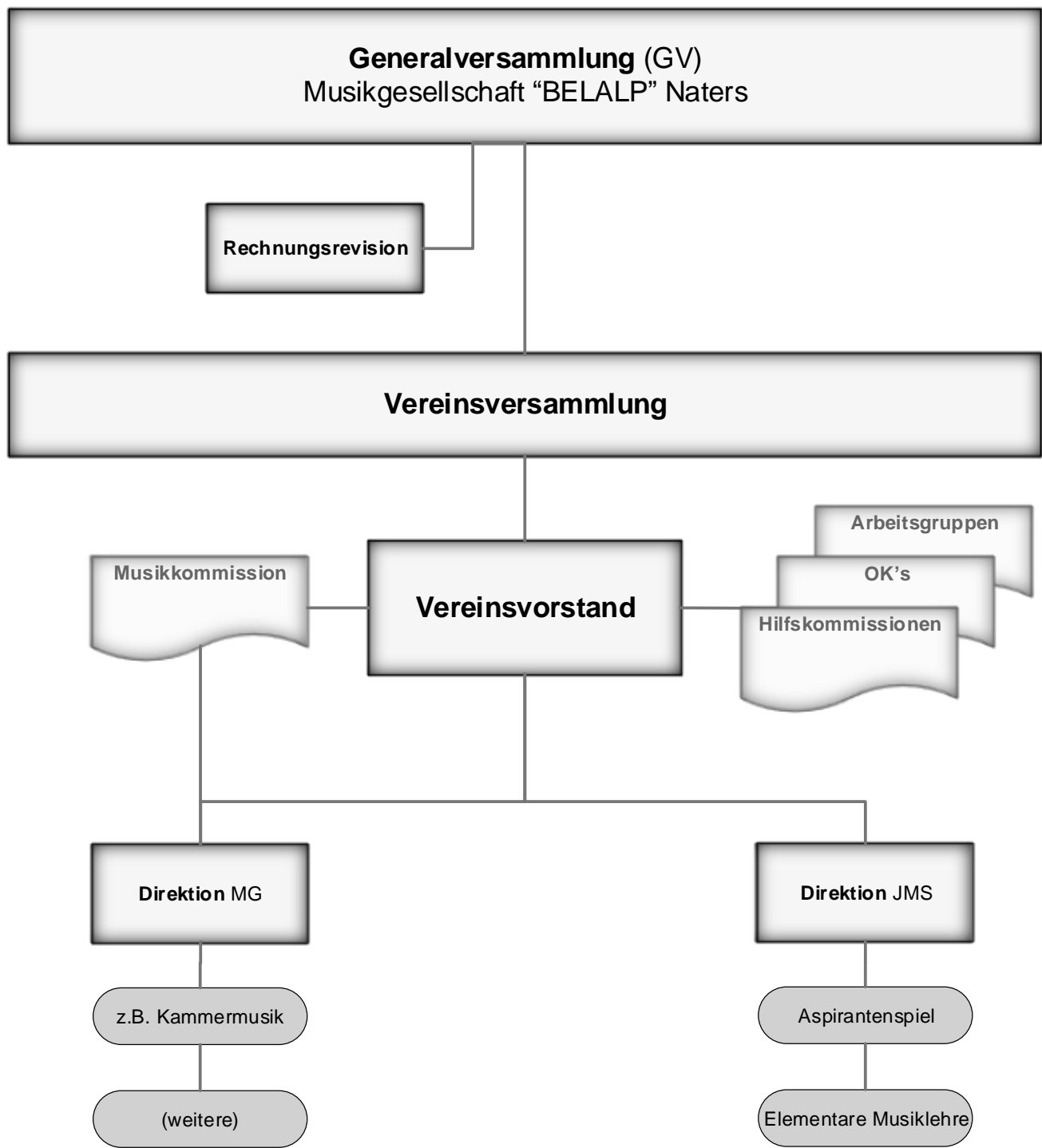
Die JMK Aktuarin  
Evi Kimmig

---

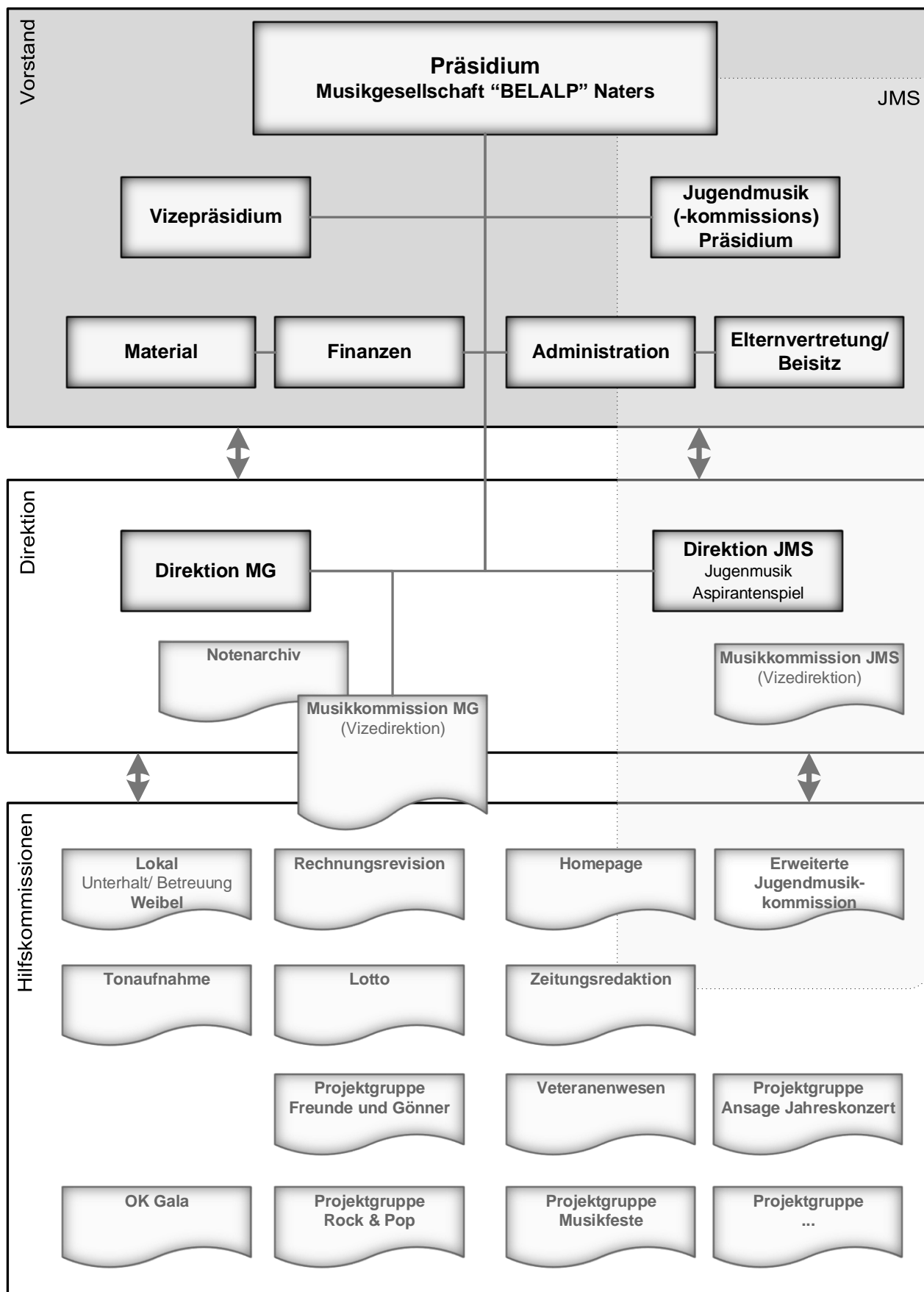
**A. ANHÄNGE**

**A. ORGANIGRAMME**

**A 1. Vereinsorganigramm**



**A 2. Vorstandsorganigramm**



---

<b>B. TRAKTANDEN ORDENTLICHE GENERAVERSAMMLUNG</b>
--

---

## **Erster Teil**

**Rechenschaftsberichte**

**Jahresrechnung**

**Revisorenbericht**

**Entlastung des Vorstandes**

**Wahlen des Vorstandes und Revisoren**

**Mitgliedermutationen und Ehrungen**

**Statutenänderungen**

**Anträge**

**Verschiedenes**

## **Zweiter Teil**

**Rückblick des Präsidenten**

**Probenbesuch und Auszeichnung**

**Ehrungen**

**Verschiedenes**